

Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

zur Regelung von Kontakten in sozialen Einrichtungen mit Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagespflegeeinrichtungen, Tagesstätten, Beratungsstellen), deren Betreten und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen

1.

Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung dürfen ab sofort von bestimmten Personen nicht mehr besucht oder betreten werden. Darunter fallen Personen

- die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden
- die bei Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wohnen
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine anderweitige Betreuung erhalten

und deren Betreuung gesichert ist.

Von diesem Verbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Gleiches gilt für Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer der oben genannten Institutionen bedürfen.

2.

Ziffer 1 gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen,

- die insbesondere auch in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten (z. B. Wäschereien, Verpackung von Verbandskästen für die Notfallversorgung) durchführen,
- die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen oder
- die Pflege und Haltung von Tieren durchführen.

Den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen wird aufgegeben, in den genannten Fällen möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

3.

Der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen ist pflegebedürftigen Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, untersagt, soweit die Versorgung der pflegebedürftigen Personen ohne jeden Zweifel für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tagespflegeeinrichtung in der eigenen Häuslichkeit durch Angestellte der Tagespflegeeinrichtungen, Angehörige der pflegebedürftigen Person oder ambulante Pflegedienste sichergestellt werden kann.

Im Übrigen ist der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen nur solchen pflegebedürftigen Menschen gestattet, deren Versorgung nicht in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden kann.

Auf Ziffer 7 des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besuchen/Verkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 16. März 2020 wird hingewiesen.

4.

Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII (z. B. Tagesstätten für Menschen in Notsituationen) ist für Menschen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen bzw. nehmen wollen, untersagt. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Tagesstätten als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist.

5.

Die direkte Beratung in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs (z.B. Pflegestützpunkte, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, allgemeine Sozialberatung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Migrationsberatung, Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) ist ab sofort untersagt.

Diese Bestimmung gilt nicht für Beratungen im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts. Ausgenommen von dem Verbot sind auch solche Beratungen, in denen eine Beratung unter Anwesenheit der beratenden und der beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit aus unabweisbaren oder unaufschiebbaren Gründen vorzunehmen sind (z. B. Schwangerschaftskonfliktberatung).

In diesen Fällen sind möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

6.

Leistungen der Heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderung sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.

Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII (z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten) sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.

7.

Folgende Leistungen dürfen ab sofort nicht mehr erbracht werden:

- familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, Menschen mit Behinderungen zu beaufsichtigen, um deren Angehörige zu entlasten
- Gruppenreisen, Kreativzirkel, sportliche Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige
- Unterstützungsleistungen nach der Unterstützungsangebotelandesverordnung

8.

Die Anordnungen gelten ab sofort bis zunächst 19.04.2020

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV 2 verbreitet sich weltweit; auch in Mecklenburg-Vorpommern. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die weltweite Ausbreitung der Erkrankung COVID 19 am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt. In Deutschland steigen die Fälle rapide an (Stand 25.03., 08.15 Uhr: 31.554 bestätigte Fälle davon 219 in Mecklenburg-Vorpommern; 149 Todesfälle bundesweit [Quelle: RKI]).

Diese Anordnungen sind gestützt auf § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Norm ermächtigt die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger in diesem Sinne.

Die Anordnungen dienen dazu, fachaufsichtliche Weisungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit umzusetzen. Diese Weisungen sind Gegenstand des Erlasses vom 20.03.2020, der unter der Bezeichnung „Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktverbreitender Maßnahmen“ ergangen ist.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 in sozialen Einrichtungen, wie Werkstätten für behinderte Menschen, Tagespflegeeinrichtungen und Beratungsstellen zu unterbrechen und das Risiko der Verbreitung einzudämmen, ohne dabei die Funktion dieser Einrichtungen gänzlich zum Stillstand zu bringen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

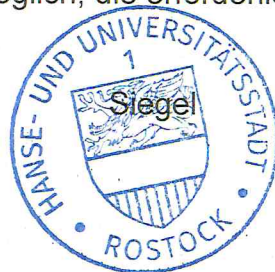
Rechtsbehelfsbelehrung

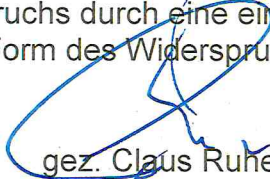
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine zulässige Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache email ist grundsätzlich nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 25. März 2020




gez. Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister